



Az.: 630.039:0001

Satzung

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
Landbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
Baugesetzbuch (BauGB)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den zum Zeitpunkt des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Fassungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nach Maßgabe des § 37 LBO bei Neuerrichtung von Wohngebäuden, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für die Herstellung der Stellplätze gelten die Vorschriften des § 37 LBO entsprechend.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze beträgt 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 1 und 2 und 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 3. (siehe Planteil)

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den im beigefügten Plan ausgewiesenen Bereich.

Sollte in einem zukünftigen Bebauungsplan eine andere Verpflichtung zur Stellplatzerhöhung festgesetzt werden, so ist dies ausdrücklich in den jeweiligen Örtlichen Bauvorschriften anzugeben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen den Vorgaben des § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Steinmauern, den 27.02.2019